

schen Angelegenheiten <sup>21)</sup> und 4.) das Missionswesen. Jeder einzelnen Gemeinde steht eine Aeltesten-Konferenz vor, welche dem Direktorium jährlich Berichte einzusenden hat.

In allen wichtigen Umständen bedient sich das Direktorium und die Aeltesten-Konferenz des Looses. Es fällt aber weg, wo Landesgesetze, Synodalstatuten und gemeinschaftliche Berathungen hinreichen. Bei der Einführung des Looses beabsichtigte man zu zeigen, daß Christus über seine Gemeinde die Herrschaft habe; daher sagen sie auch bei der Entscheidung durch's Loos: Der Herr will es. Doch hat das Loos nur für die Fragenden verbindende Kraft, indem diejenigen, über welche geloost wird, an die erhaltene Antwort nicht gebunden sind.

Die verschiedenen Kirchenämter in der Gemeinde endlich sind: die der Bischöfe, Senioren (Aeltesten), Prediger und Diakonen. Die Zahl der Bischöfe ist nicht bestimmt. Sie verwalten, wie die Prediger die Sakramente, predigen und wachen über die Reinheit der Lehre; aber ihr, ihnen eignes Amt ist die Ordination der übrigen Kirchendiener. Die Aeltesten haben über die Disziplin zu achten, und daß die Landesgesetze befolgt werden. Die Diakonen und Diakonissinnen sind den Predigern als Gehülften zugeordnet.

Werden diese, die zu Wächtern über die Gemeinde bestellt sind ihre Pflicht nicht aus den Augen

<sup>21)</sup> Bei dem großen Aufwande, welchen die Missionen, Besoldungen, Pensionen, das Kirchen-Schul-Armen-Polizei- und Bauwesen veranlassen kommt das Direktorium nicht selten in keine geringe Verlegenheit. Die Einnahme kommt vom Ertrage der Gemeingüter und des Handels und von den beträchtlichen Gemeinbeiträgen.